



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Januar 2024
(OR. en)

16004/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0451 (NLE)**

**POLCOM 288
SERVICES 59
COASI 215
TELECOM 382
DATAPROTECT 364**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Protokolls zur
Änderung des Abkommens zwischen der Union und Japan über eine
Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens
zwischen der Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft
im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel
207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juli 2022 ermächtigte der Rat die Kommission, die Aufnahme von Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft¹ auszuhandeln.
- (2) Am 28. Oktober 2023 wurden die Verhandlungen über das Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Protokoll“) in Bezug auf den freien Datenverkehr abgeschlossen.
- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates² konsultiert und hat am ... eine Stellungnahme³ abgegeben.
- (4) Das Protokoll sollte daher – vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

³ ABl. C ... , ELI: ...

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Protokolls⁴⁺ im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁴ Der Wortlaut des Protokolls ist unter ... [*Amtsblattfundstelle einfügen*] veröffentlicht.

⁺ Delegationen/ABl.: siehe Dokument ST 16006/23.